

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee vom
28. September 2017, mit der

1. das Verbot, Hunde auf bestimmten öffentlichen Flächen (Spielplätzen) im Ortsgebiet mitzuführen gemäß § 6 Abs. 4 Ziff. 2 2. Satzteil Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBL.Nr. 147/2002 idgF

im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee verordnet wird.

§ 1

Verbot des Mitführens von Hunden

Hunde dürfen auf den im beigeschlossenen Lageplan blau schraffierten Grundflächen im Ortsgebiet nicht mitgeführt werden. Es sind dies in der KG Seewalchen die Grundstücke 3102/1, 1831/2, 1369, 2369/5, 2369/7, 2075/30 in der KG Litzlberg das Grundstück 2945/2.

§ 2

Die in der Verordnung beigeschlossenen Lagepläne bilden gemäß § 1 einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

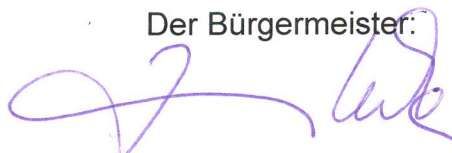
Verstöße gegen diese Anordnungen bilden gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 7 eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 15 Abs. 2 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 mit Geldstrafen bis zu € 7.000,- geahndet.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Beilagen:
7 Lagepläne

Der Bürgermeister:



(Mag. Johann Reiter)

Angeschlagen am: 29.09.2017

Abgenommen am: 16.10.2017





© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2008;
 DKM-Datenkopie vom 31.8.2017
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

Marktgemeinde Seewalchen

Maßstab 1:500
 Datum 31.8.2017



fahrbau spielplatz

